

Zulassungsvoraussetzungen für den Besuch von Ausbildungslehrgängen

1. Lehrgang „Truppmann I“ (Grundausbildungslehrgang)
 - I Erfolgreicher Besuch einer Erste-Hilfe-Ausbildung (16 Stunden)
Ein Nachweis über den Besuch der Erste-Hilfe-Ausbildung (nicht älter als 3 Jahre) ist spätestens zum Lehrgangsbeginn vorzulegen
 - I Mindestalter 17 Jahre

Sonderregelung für Jugendfeuerwehrangehörige
Angehörige der Jugendfeuerwehr können nach Vollendung des 16. Lebensjahres zur Truppmann I Ausbildung zugelassen werden, wenn sie:

 - eine Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr von mindestens 2 Jahren nachweisen können,
 - die Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr erworben haben
 - die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Truppmann I Lehrgang und dem 2-Jahres-Programm in der Einsatzabteilung vorliegt,
 - die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr vorliegt.
2. Lehrgang „Sprechfunker“
 - I Erfolgreicher Besuch des Ausbildungslehrganges Truppmann I
Entsprechend dem Ausbildungsziel ist von den Auszubildenden geistige Beweglichkeit sowie Sprach- und Schriftgewandtheit zu fordern
3. Lehrgang „Atenschutzgeräteträger I“
 - I Erfolgreicher Besuch des Ausbildungslehrganges Truppmann I
 - I Erfolgreicher Besuch des Lehrganges „Sprechfunker“
 - I Mindestalter 18 Jahre
 - I Gültige arbeitsmedizinische Untersuchung nach dem Grundsatz G 26.3 (nach der gültigen Ausnahmeregelung der UKH darf der Nachweis der G 26.3 Untersuchung bei Lehrgangsbeginn nicht älter als 12 Monate sein.
 - I Persönliche Erklärung zum Gesundheitszustand zum Lehrgangsbeginn

4. Lehrgang „Truppmann II“
 - | Erfolgreicher Besuch eines Ausbildungslehrganges „Truppmann I“
Der Besuch des Truppmann II Lehrganges soll ca. 12 Monate nach erfolgreichem Besuch des Truppmann I Lehrganges erfolgen.

5. Lehrgang „Trupfführer“
 - | Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann (mindestens Truppmann I und Truppmann II, möglichst Sprechfunker und Atemschutz)
 - | Mindestalter 19 Jahre (bei Anwendung der Sonderregelung Jugendfeuerwehr ist ein Lehrgangsbesuch bereits ab dem 18. Lebensjahr möglich)

6. Lehrgang „Maschinist für Löschfahrzeuge“
 - | Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann (mindestens Truppmann I und Truppmann II)
 - | Mindestens Fahrerlaubnis der Klasse B (ehemals Klasse 3)
 - | Mindestalter 19 Jahre (bei Anwendung der Sonderregelung Jugendfeuerwehr ist ein Lehrgangsbesuch bereits ab dem 18. Lebensjahr möglich)

7. Lehrgang „Atemschutzgeräteträger II“ (Träger von CSA)
 - | Erfolgreicher Besuch eines Lehrganges „Atemschutzgeräteträger I“
 - | Sprechfunkberechtigung
 - | Gültige G 26.3 Untersuchung
 - | Atemschutznachweis nach FwDV 7 (Nachweis des Streckendurchgangs nicht älter als 12 Monate)
 - | Erklärung zum Gesundheitszustand zu Lehrgangsbeginn

8. Lehrgang „Bahn I“
 - | Abgeschlossene Truppmann-Ausbildung (mindestens erfolgreicher Besuch Truppmann I und Truppmann II)

9. Lehrgang „Bahnerden“
 - | Abgeschlossene Truppmann-Ausbildung (mindestens erfolgreicher Besuch Truppmann I und Truppmann II)